

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) Soziale Einrichtungen

Rösslimattstrasse 37 Postfach 3439 6002 Luzern Telefon 041 228 68 78 Telefax 041 228 51 76 disg@lu.ch www.disg.lu.ch

# Informationen zur Platzierung von Kindern und Jugendlichen in Angeboten mit Anerkennung nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen, SEG oder der interkantonalen Vereinbarung, IVSE

Dieses Merkblatt informiert Sie über das Vorgehen und das Ausrichten von Beiträgen des Kantons bei einer Platzierung in einer sozialen Einrichtung (inkl. Pflegefamilien der Fachstelle Kinderbetreuung). Wichtige Adressen finden Sie am Ende dieses Schreibens.

Die verschiedenen Abläufe des Kantons zum Einholen einer Kostenübernahmegarantie (KÜG) oder einer Empfehlung für die Platzierung finden Sie unter www.disg.lu.ch/soziale\_publikationen. Für Heime mit Sonderschulinternaten sind die Bestimmungen über die Sonderschulung zu beachten. http://www.volksschulbildung.lu.ch/sonderschulung.

# Gesetzliche Grundlagen

Das Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG; SRL Nr. 894) und die dazugehörende Verordnung (SEV; SRL NR. 894b) enthalten Bestimmungen über die Planung, Steuerung, Anerkennung und Finanzierung von sozialen Einrichtungen.

Danach gewährt der Kanton Luzern Beiträge an die Aufenthaltskosten von Kindern und Jugendlichen in einer anerkannten, stationären oder heimähnlichen Einrichtung, sofern der Aufenthalt fachlich indiziert, vormundschaftlich und/oder jugendstrafrechtlich angeordnet ist und das Kind oder die/der Jugendliche zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Luzern hat. Der Aufenthalt von jungen Erwachsenen in stationären oder heimähnlichen Einrichtungen wird längstens bis zum Abschluss der Erstausbildung finanziert (§ 2 SEG).

# Anerkannte soziale Einrichtungen

Im Kanton Luzern sind 16 Einrichtungen im Kinder- und Jugendbereich sowohl nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen als auch durch die interkantonale Vereinbarung (IVSE) für soziale Einrichtungen anerkannt. Davon verfügen fünf Einrichtungen über eine Anerkennung des Bundesamtes für Justiz (BJ).

Die Liste der Luzerner Heime finden Sie unter

www.disg.lu.ch/index/themen/soziale einrichtungen/se infos betroffene.htm

Die einzelnen sozialen Einrichtungen unterscheiden sich in ihrem Angebot, ihrem Erziehungskonzept und in der Zielgruppe (Aufnahmealter, Geschlecht der Kinder und Jugendlichen oder der Art ihrer Problemstellungen). Bei Fragen können Sie sich direkt an die Abt. Soziale Einrichtungen wenden Tel. 041 228 51 37.

Daneben stehen zahlreiche Heime in anderen Kantonen zur Verfügung. Informationen zu ausserkantonalen Einrichtungen und deren Anerkennung finden Sie auf der Homepage der SODK unter <a href="http://sodk.ch/ueber-die-sodk/ivse-datenbank/">http://sodk.ch/ueber-die-sodk/ivse-datenbank/</a>.

# Ablauf einer Platzierung

Eine Fremdplatzierung wird in Betracht gezogen, wenn andere familienstützende oder entlastende Massnahmen nicht genügen und Betreuung, Förderung und Bildung von Kindern und Jugendlichen im bisherigen Lebens- und Schulumfeld nicht ausreichend gewährleistet sind. Ausschliesslich berufliche Verpflichtungen der Eltern sollten nicht zu einer Platzierung in einer sozialen Einrichtung führen. Die Förderung des Zusammenlebens von Eltern und Kind ist anzustreben.

Einer Fremdplatzierung gehen in der Regel intensive Gespräche zwischen der betroffenen Familie und einer beratenden Stelle voraus. Die Suche nach einem geeigneten Platz in einer sozialen Einrichtung ist zeitaufwändig. Oft findet vor dem definitiven Eintritt ein Schnupperaufenthalt statt. In der Regel verlangen die sozialen Einrichtungen, dass Anfrage, Eintrittsabklärung und die Fallbegleitung von einem professionellen Sozialdienst (bspw. einem Sozial-Beratungszentrum) übernommen wird. Diese Haltung wird von der Abteilung Soziale Einrichtungen unterstützt.

In speziellen Situationen ist die Platzierung in einem Sonderschulheim aufgrund der Behinderung oder der sozialen Situation der Schülerin/des Schülers und/oder des Umfeldes erforderlich. Alle internen Schulen von sozialen Einrichtungen des Kantons Luzern verfügen über eine Sonderschulanerkennung (Ausnahme interne Regelschule in der Notaufnahme Utenberg). In einigen Einrichtungen kann eine interne Berufsbildung absolviert werden (IV und NIV). In anderen Kantonen gibt es verschiedene Heime, welche auch über interne Regelschulen verfügen. D.h. bei der Suche eines geeigneten Platzes sind sowohl der Bedarf der Schülerin oder des Schülers als auch das genaue Angebot abzuklären.

Im Verlauf eines Aufenthaltes in einer sozialen Einrichtung können die Betreuungsformen je nach Entwicklung ändern. Oft wird nach dem Aufenthalt in einer Wohngruppe als erster Schritt in Richtung Selbständigkeit der Wechsel in eine Aussenwohngruppe vollzogen (Progressionsstufe). In der Regel erfolgen keine Direkteintritte in Aussenwohngruppen und eine gewisse Selbständigkeit der Jugendlichen muss ausgewiesen sein.

Eine Fremdplatzierung ist für alle Familienmitglieder eine einschneidende Massnahme. Auch nach einem Eintritt in eine soziale Einrichtung behalten die Eltern eine wichtige Rolle in der Erziehung. Das Gelingen eines Heimaufenthalts hängt wesentlich von einer guten Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der sozialen Einrichtung ab. Deshalb ist es wichtig, dass die Platzierung von einer kompetenten Stelle indiziert und begleitet wird sowie die Eltern sich beraten lassen können. Insbesondere sind bei Eintritt in eine soziale Einrichtung die Ziele des Aufenthalts und die Kriterien für die Beendigung desjenigen schriftlich zu klären (Betreuungsvertrag).

# Kostenübernahmegarantie (KÜG), Empfehlung sowie Indikation

Die Platzierung in einer sozialen Einrichtung erfolgt in Absprache zwischen den Eltern, einem Sozialdienst und/oder dem schulpsychologischen/heilpädagogischen Dienst (SPD/HPD) und der Einrichtung oder erfolgt als zivilrechtliche Massnahme von der Kindesschutzbehörde angeordnet oder wird als Massnahme des Jugendstrafrechts (Jugendgericht oder Jugendanwaltschaft) verfügt.

Die schriftliche Begründung zur Platzierung wird mittels Indikationsformular von der zuweisenden Stelle (SoBZ, KESB etc.) erstellt oder diese stellt der sozialen Einrichtung einen entsprechenden Bericht inkl. Auftragserteilung zur Verfügung. Falls kein Sozialdienst involviert ist, füllt die soziale Einrichtung das Indikationsformular aus oder reicht einen entsprechenden Bericht ein. Die Unterlagen werden von der Einrichtung - zusammen mit der KÜG bei der DISG eingereicht. Bei zivilrechtlichen oder jugendstrafrechtlichen Massnahmen gilt der Beschluss der Behörde als Indikation, weil dadurch der Bedarf erläutert wird. Der Bericht und die Empfehlung-KÜG werden direkt von der Behörde an die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG), Abteilung Soziale Einrichtungen, zugestellt.

Der Kanton leistet nur Beiträge, wenn die zur Indikation berechtigte Stelle der Abteilung Soziale Einrichtungen ein KÜG oder eine Empfehlung-KÜG und die beschriebene Indikation zustellt. Bei Notfallplatzierungen wird die Behörde entweder direkt durch die Polizei oder durch die soziale Einrichtung sofort nach Eintritt des Kindes oder der Jugendlichen informiert.

Zur Indikation berechtigte Stellen sind die Sozialdienste, resp. Sozial Beratungs-Zentren (SoBZ), Pro Infirmis, insieme oder andere Beratungsdienste, die Vormundschaftsbehörden (zukünftig KESB), die SPD und HPD. Falls kein solcher Dienst bzw. keine Behörde involviert ist, können auch die sozialen Einrichtungen selber ein Indikationsformular ausfüllen (insb. bei Notaufnahmen). Bei einem Statuswechsel in Sonderschulen (vom Externat ins Internat) reicht die Sonderschule den Bericht ein plus eine Kopie der DVS-Verfügung, falls keine externe Stelle involviert ist und keine zivilrechtliche Massnahme besteht.

Die Kostenübernahmegarantie wird durch die Abteilung Soziale Einrichtungen in der Regel auf ein bis zwei Jahre, bei Notaufnahme zwischen drei und sechs Monaten und für die Beobachtungsabteilung im Jugenddorf für sechs Monate befristet. Es kann ein Verlängerungsgesuch mit Begründung mittels Indikationsformular für Verlängerungen eingereicht werden. Luzerner Jugendliche, welche durch die Jugendanwaltschaft in einer Luzerner Einrichtung platziert werden, müssen der Abteilung Soziale Einrichtung nicht über ein KÜG gemeldet werden. Die Einrichtung rechnet die Aufenthaltskosten sowie im Falle einer eigenen Sonderschule die Schulkosten direkt mit den Abteilungen der zuständigen Departemente des Kantons ab.

# Kostgeld der Eltern oder Mündigen

Die Kosten für Aufenthalt, Betreuung und Schule werden grösstenteils vom Kanton und den Gemeinden übernommen.

Die Unterhaltspflichtigen sowie die jungen Erwachsenen haben sich nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungskraft sowie mit zweckgerichteten Sozialversicherungsleistungen an den Aufenthalts- und Betreuungskosten zu beteiligen.

Das Kostgeld wird in der Regel mittels Monatspauschale von den Eltern oder Mündigen erhoben. In den Monaten des Ein-, resp. Austritts erfolgt die Entrichtung des Kostgelds nach Kalendertagen.

Die individuelle Kostenbeteiligungsordnung der sozialen Einrichtung kann dem Konzept der Einrichtung entsprechend gestaltet sein.

#### Nebenkosten

Nicht zu den Aufenthaltskosten gehören die persönlichen Aufwendungen, welche nicht über das SEG finanziert werden. Es handelt sich um Auslagen wie Krankenkassenprämien oder andere Gesundheitskosten, Versicherungen, Kleider und Taschengeld. Diese Auslagen sind von den Unterhaltspflichtigen oder den Mündigen zu tragen und können nur nach effektiven Auslagen verrechnet werden (IVSE Vorgabe). Es empfiehlt sich, die diesbezügliche Handhabung mit der sozialen Einrichtung vor dem Eintritt zu besprechen und zu regeln.

# Beiträge an Mündige

Aus wichtigen Gründen bewilligt der Kanton Kostenübernahmegesuche über den Zeitpunkt des Erreichens der Mündigkeit hinaus, sofern bereits ein Aufenthalt vor der Mündigkeit in einer SEG oder IVSE anerkannte Einrichtung stattgefunden hat.

Wichtige Gründe sind insbesondere Abschluss einer schulischen oder beruflichen Ausbildung.

#### Selbstbehalt

Der zuständigen (zivilrechtlichen) Wohnsitzgemeinde wird durch die DISG ein Selbstbehalt von Fr. 20.- pro Kalendertag in Rechnung gestellt, sofern es sich nicht um eine strafrechtliche Massnahme oder einen teilinternen Aufenthalt (weniger als 4 Nächte pro Woche) handelt. Damit sollen die Gemeindebehörden motiviert werden, mit frühzeitigen Einsätzen von ambulanten Unterstützungsmassnahmen Platzierungen in sozialen Einrichtungen zu verhindern.

Die Abteilung Soziale Einrichtungen holt bei der Wohnsitzgemeinde mittels KÜG das Einverständnis zum Selbstbehalt ein, welcher den Gemeinden direkt durch den Kanton, einmal pro Jahr durch die Abteilung Soziale Einrichtungen der DISG, in Rechnung gestellt wird.

# Beschwerdemöglichkeit

Bei negativer Beurteilung der KÜG durch die Abteilung Soziale Einrichtungen können die soziale Einrichtung, auf spezielles Verlangen auch die Unterstützungsgemeinde oder die gesetzliche Vertretung bzw. der/die mündige Jugendliche, eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

# Versicherung

Die Regelung der Kranken- und Unfallversicherung sowie der Privathaftpflichtversicherung bleibt auch während eines Aufenthalts in einer sozialen Einrichtung in der Verantwortung der gesetzlichen Vertretung.

# Wohnsitzwechsel und Änderung der persönlichen Verhältnisse

Wohnsitzwechsel oder eine Änderung der persönlichen Verhältnisse wie bei der Zuteilung des elterlichen Sorgerechts sind der Abteilung Soziale Einrichtungen mittels Mutationsformular innert Monatsfrist, in der Regel durch die Einrichtung, zu melden. Bei einem Wegzug des Inhabers des elterlichen Sorgerechts aus dem Kanton Luzern reicht die Einrichtung der Abteilung Soziale Einrichtungen ein IVSE-KÜG ein.

# Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten aus einem Betreuungsverhältnis in einer sozialen Einrichtung können sich die Parteien an die Schlichtungsstelle wenden (www.disg.lu.ch/schlichtungsstelle).

# Weitere Informationen unter www.disg.lu.ch

- Einrichtungen Kinder und Jugendliche
- KÜG und IVSE Formulare
- Merkblätter Finanzen für Gemeinde und Einrichtungen

#### Adressen

#### Dienststelle Soziales und Gesellschaft

Rösslimattstrasse 37 Postfach 3439 6002 Luzern Telefon 041 228 68 78 disg@lu.ch www.disg.lu.ch

# Dienststelle Volksschulbildung

Kellerstrasse 10 6002 Luzern Telefon 041 228 68 68 www.volksschulbildung.lu.ch

#### **Jugendanwaltschaft**

Hirschengraben 11 6002 Luzern Telefon 041 228 58 88 www.stvb.lu.ch/juga

# Schulberatung für Berufsbildung und Gymnasien

Himmelrichstrasse 6 6002 Luzern Telefon 041 228 67 77 schulberatung.dbw@lu.ch www.fsb.lu.ch

# Schulpsychologischer Dienst Adligenswil und Seegemeinden

Schulhaus Obmatt 6043 Adligenswil Telefon 041 375 77 93 denise.capozzolo@edulu.ch

# **Schulpsychologischer Dienst Rottal**

Oberdorf 5 6018 Buttisholz Telefon 041 928 03 50 spd.rottal@edulu.ch

# Schulpsychologischer Dienst Dagmersellen

Zügholzstrasse 2 6252 Dagmersellen Telefon 062 756 40 89 spd.kreisdagmersellen@bluewin.ch

# Schulpsychologischer Dienst Rontal

Dorfstrasse 2 6030 Ebikon Telefon 041 440 86 10 schulpsychologischer.dienst@educanet2.ch

# Schulpsychologischer Dienst Emmen

Rüeggisingerstr. 27/29 6020 Emmenbrücke Telefon 041 268 08 48 spd@emmen.ch

# Fachstelle für Kinder- und Jugendpsychologie Hochdorf

Urswilstrasse 26 6280 Hochdorf Telefon 041 910 35 55 spd.kreishochdorf@schuldienst.ch

# Schulpsychologischer Dienst Horw

Schulhaus Allmend 6048 Horw Telefon 041 349 14 67 werner.raez@schulen-horw.ch

# Schulpsychologischer Dienst Kriens

Horwerstrasse 5 6010 Kriens Telefon 041 329 83 35 spd@schulen-kriens.ch

### Schulpsychologischer Dienst Stadt Luzern

Obergrundstrasse 1a 6002 Luzern Telefon 041 208 89 00 spd@stadtluzern.ch

### **Schulpsychologischer Dienst Malters**

Schulhaus Muoshof 6102 Malters Telefon 041 497 40 33 schulpsychologie@schulen-malters.ch

# Schulpsychologischer Dienst Rothenburg

Schulhaus Gerbematt 6023 Rothenburg Telefon 041 288 82 70 spd@schule-rothenburg.ch

#### Schulpsychologischer Dienst Schüpfheim

Hauptstrasse 13 6170 Schüpfheim Telefon 041 485 80 10 hansruedi.ritz.spd@bluewin.ch

# Schulpsychologischer Dienst Kreis Sursee

Bahnhofstrasse 16, Postfach 455 6210 Sursee Telefon 041 925 21 35 spd.sursee@schuldienstesursee.ch

### Schulpsychologischer Dienst Willisau

Rathaus 6130 Willisau Telefon 041 970 32 27 spd@willisau.ch

# Heilpädagogische Früherziehungsdienste Kanton Luzern

Weggismattstrasse 23 6004 Luzern Telefon 041 429 31 97 hfdluzern@hfd-lu.ch

# SoBZ der Regionen Hochdorf und Sursee

Postfach 694 6281 Hochdorf Telefon 041 914 31 31 hochdorf@sobz.ch www.sobz.ch

#### **SoBZ Amt Luzern**

Obergrundstrasse 49 6003 Luzern Telefon 041 249 30 60 luzern@sobz.ch www.sobz.ch

#### SoBZ Amt Entlebuch, Wolhusen und Ruswil

Hauptstrasse 13, Postfach 165 6170 Schüpfheim Telefon 041 485 70 40 schuepfheim@sobz.ch www.sobz.ch

# SoBZ Sursee und Umgebung

Herrenrain 12 Postfach 6210 Sursee Telefon 041 925 18 25 sursee@sobz.ch www.sobz.ch

# SoBZ Region Willisau-Wiggertal

Kreuzstrasse 3B Postfach 3277 6130 Willisau Telefon 041 972 56 20 willisau@sobz.ch www.sobz.ch

#### Kinder- und Jugendpsychiatrie Ambulatorium Luzern

Areal Kantonsspital 13 6000 Luzern 16Telefon 041 205 34 40 kjpd.sekretariat@lups.ch

# Kinder- und Jugendpsychiatrie Ambulatorium Willisau

Hauptgasse 6130 Willisau Telefon 041 205 34 40 kjpd.sekretariat@lups.ch
Kinder- und Jugendpsychiatrie
Ambulatorium Sursee
Bahnhofstrasse 16

Bahnhofstrasse 16 6210 Sursee Telefon 041 205 34 40 kjpd.sekretariat@lups.ch

# Kinder- und Jugendpsychiatrie Ambulatorium Schüpfheim

Hauptstrasse 13 6170 Schüpfheim Telefon 041 205 34 40 kipd.sekretariat@lups.ch

Kinder- und Jugendpsychiatrie Jugendpsychiatrische Therapiestation Kriens (JPS)

Fenkernstrasse 15 6010 Kriens Telefon 041 329 29 00 jps.kriens@lups.ch

Kinder- und Jugendpsychiatrie Kinderpsychiatrische Therapiestation und Tagesklinik Kriens (KPS)

Grossfeldstrasse 6 6010 Kriens Telefon 062 918 58 20 kps.kriens@lups.ch

Kinder- und Jugendpsychiatrie Konsiliar- und Liaisonpsychiatrischer Dienst des KJPD

Kinderspital 6000 Luzern 16 Telefon 041 205 31 66 (Auskunft Kinderspital) Telefon 041 205 34 40 (Sekretariat KJPD) kjpd.sekretariat@lups.ch

Stand: Dezember 2015